

► Fluggastrechte

Randale kann „außergewöhnlicher Umstand“ sein

| Es ist nicht Teil des regulären Flugbetriebs, dass ein Fluggast randaliert und es so zu einer – dem Grunde nach entschädigungspflichtigen – Verspätung eines Flugs kommt. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Fluggesellschaft sich auf anspruchsausschließende „außergewöhnliche Umstände“ – Sicherheitsrisiken – beruft. |

Der EuGH (11.6.20, C 74/19, Abruf-Nr. 217429) sieht allerdings einen engen Rahmen. Erforderlich ist, dass das Verhalten des Randalierers weder durch die Fluggesellschaft provoziert noch von ihr vorhergesehen werden konnte. Auch muss der Fluggesellschaft eine „zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung“ nicht möglich gewesen sein.

MERKE | Dass die Fluggesellschaft nicht haftet, sagt allerdings nichts darüber aus, ob nicht ein Anspruch gegen den randalierenden Passagier besteht. Infrage kommen Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. den gesetzlichen Bestimmungen über die Verhaltensweisen.

► Satzung

Ausschluss der Zahlung mit Bargeld

| Für eine Hinterlegung nach § 372 S. 1 BGB ist der Annahmeverzug des Gläubigers erforderlich. Hieran fehlt es, wenn ein Beitragszahler der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt seinen Rundfunkbeitrag durch Barzahlung anbietet, obwohl nach deren Satzung dieser nur bargeldlos entrichtet werden kann (§ 294 BGB). |

Dem Ausschluss der Annahme von Bargeld durch die Satzung der Rundfunkanstalt steht nach Ansicht des OLG Karlsruhe (30.6.20, 6 VA 24/19, Abruf-Nr. 217430) nicht die Regelung in § 24 Abs. 1 S. 2 BBankG entgegen, nach der auf EUR lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel sind. Selbst wenn man der Regelung eine grundsätzliche Annahmepflicht von EUR-Banknoten und nicht nur eine Abgrenzung zu anderen Währungen und EUR-Münzen entnehme, wäre die Annahmepflicht in diesem Fall nach Treu und Glauben durch das Interesse der öffentlichen Hand am Ziel einer Verwaltungsvereinfachung bei Massenverfahren beschränkt. Diese Sichtweise wird auch Auswirkungen auf die Bewertung der Möglichkeit haben, vertraglich – auch in AGB – die Bargeldzahlung auszuschließen.

MERKE | Das letzte Wort scheint noch nicht gesprochen. Entgegen der EuGH-Vorlage des BVerwG (27.3.19, 6 C 6/18) setzt die Satzungsregelung des Ausschlusses einer Barzahlung durch die Rundfunkanstalt nach Ansicht des OLG für ihre Wirksamkeit keine darüber hinausgehende Ermächtigung durch ein Bundesgesetz voraus.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 217429

Randalierer als
Anspruchsgegner



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 217430

Ermächtigung durch
Bundesgesetz?